G e b ü h r e n o r d n u n g
für die Benutzung der Parkeinrichtungen der Stadt Bensheim

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 188), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), des § 6a Abs. 5a, 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der Fassung vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904) und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung am 06.10.2022 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkeinrichtungen erlassen:

§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren gelten an allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der Parkhäuser im Innenstadtbereich der Stadt Bensheim.

(2) Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren in den nachfolgenden, im Eigentum der Stadt Bensheim befindlichen Parkeinrichtungen:

Parkhaus Süd, Heidelberger Straße 6, Bensheim
Tiefgarage am Bahnhofsvorplatz Bensheim, Gartenstraße 10, Bensheim
Parkfläche in der Dammstraße zwischen Schwanheimer- und Wormser-Straße (Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 1, Nr. 366/1),
Öffentliches Parkdeck in der Tiefgarage "Guntrum-Galerien", Nibelungenstraße 14-30, Bensheim
Parkplatz in der "Bleiche"
(Teilfläche aus dem städt. Grundstück, Gemarkung Bensheim, Flur 10, Nr. 337/1).

(2a) Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren für die Parkausweise der Straßenabschnitte, in denen das Parken durch Haltverbot untersagt und nur durch Zeichen 1020-32 den Bewohnern mit besonderem Parkausweis gestattet ist (Bewohnerparkausweis).

(3) Diese Parkplätze nach Absatz 1 und 2 werden als öffentliche Einrichtungen der Öffentlichkeit zur Benutzung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, wobei die Tiefgarage am Bahnhofsvorplatz Bensheim und die Parkfläche in der Dammstraße zwischen Schwanheimer- und Wormser Straße den Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorbehalten sind.

(4) Außerdem unterhält die Stadt Bensheim am Bahnhof in Bensheim einen Fahrradparkraum mit 76 Abstellplätzen sowie an den Bahnhöfen in Bensheim und Bensheim-Auerbach abschließbare Fahrradboxen, die im Sinne der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Gegenstand der Gebührenpflicht

Zur Deckung des Aufwands der Stadt Bensheim für vorhandene oder zukünftige Flächen erhebt die Stadt Bensheim für die Benutzung der in § 1 genannten Parkplätze, Abstellplätze im Fahrradparkraum und Fahrradboxen eine Benutzungsgebühr. Ebenso ist die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises im Sinne des § 1 Abs. 2a gebührenpflichtig.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Benutzen des Parkraums. Sie wird sofort mit dem sich aus § 5 dieser Gebührenordnung ergebenden Betrag durch Entrichtung der entsprechenden Gebühr in die in den Parkeinrichtungen bzw. an den Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Parkscheinautomaten fällig. Im Falle eines Bewohnerparkausweises erfolgt die Entrichtung im Rahmen des Erwerbs des Ausweises bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung.

§ 4
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer während der gebührenpflichtigen Benutzungszeit den nach § 1 zur Verfügung gestellten Parkraum mit seinem Personenkraftwagen bzw. mit seinem Fahrrad in Anspruch nimmt.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Parkraums in dem

- Parkhaus "Süd" Heidelberger Straße und
- im öffentlichen Parkdeck des Parkhauses "Guntrum-Galerien"
- in der Tiefgarage am Bahnhofsvorplatz Bensheim

beträgt die Benutzungsgebühr für jeden abgestellten Personenkraftwagen je angefangene halbe Stunde 0,50 €.

Die Nutzung dieser Parkhäuser ist für jeden abgestellten Personenkraftwagen in der ersten halben Stunde gebührenfrei.

(2) Die Gebühr für eine Tageskarte in der Tiefgarage am Bahnhofsvorplatz Bensheim beträgt 2,50 €.

(3) Für die Inanspruchnahme der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum beträgt die Benutzungsgebühr für jeden abgestellten Personenkraftwagen für 2 Stunden 2,00 €

Die Nutzung dieser Parkflächen ist für jeden abgestellten Personenkraftwagen, der die jeweilige Parkfläche maximal 40 Minuten nutzt, gebührenfrei.
Bei Überschreitung dieser Parkdauer ist die Gebühr für die gesamte Parkdauer zu entrichten.

(3a) Für die Inanspruchnahme der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum mittels Ausnahme durch einen Bewohnerparkausweis beträgt die Gebühr für jeden Ausweis jährlich 80,00 €.

(4) Für die Benutzer/innen von Parkberechtigungskarten in den Parkeinrichtungen

- Parkhaus "Süd", Heidelberger Straße und
- öffentliches Parkdeck des Parkhauses „Guntrum-Galerien“, Nibelungenstraße

beträgt die Benutzungsgebühr monatlich 50,00 €

Für Benutzer/innen von Parkberechtigungskarten in der

- Tiefgarage am Bahnhofsvorplatz Bensheim (ÖPNV)

beträgt die Benutzungsgebühr monatlich 25,00 €.

Für Benutzer/innen von Parkberechtigungskarten für die

- Parkfläche in der Dammstraße zwischen Wormser- und Schwanheimer Straße (ÖPNV)

beträgt die Benutzungsgebühr monatlich 12,00 €.

Für Benutzer/innen von Parkberechtigungskarten für die

- Parkfläche in der "Bleiche"

beträgt die Benutzungsgebühr monatlich 15,00 €.

Für die Benutzer/innen der Fahrradboxen sowie des Fahrradparkraumes

beträgt die Benutzungsgebühr monatlich 10,00 €.

(5) In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(6) In den unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen bleibt die Regelung einer besonderen Vereinbarung (Vertrag) vorbehalten.

§ 6
Gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Die in § 1 aufgeführten Parkeinrichtungen sind durchgehend geöffnet.

(2) Die Benutzung der Parkplätze in den in § 1 aufgeführten Parkhäusern ist gebührenpflichtig

montags bis freitags von	07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
samstags von	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während dieser gebührenpflichtigen Zeiten ist die Höchstparkzeit auf 6 Stunden begrenzt

(3) Die Benutzung der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum gem. § 1 Abs. 1 ist gebührenpflichtig

Montags bis freitags von	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstags von	09.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser gebührenpflichtigen Zeiten ist die Höchstparkzeit auf 2 Stunden begrenzt.

(4) Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und den in Hessen geltenden Feiertagen ist die Benutzung der Parkplätze gebührenfrei. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche des öffentlichen Verkehrsraumes, in denen das Parken ausnahmsweise durch Bewohnerparkausweise geregelt wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Parkeinrichtungen der Stadt Bensheim vom 16.07.2015 außer Kraft.

Bensheim, den 01.11.2022 Siegel

Es wird mit dieser Ausfertigung bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Klein
Bürgermeisterin

I. Grundsatzung

beschlossen am 06.10.2022
veröffentlicht am 26.11.2022 (BA)
in Kraft getreten am 01.01.2023